



11.11.2020

Meldepflicht und Quarantäne

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen,
liebe Eltern,

aufgrund mehrerer Rückfragen von Eltern und Kolleg*innen bzgl. Meldepflicht und Quarantäne möchte ich Ihnen kurz die derzeit gültigen Regelungen (Stand: 11.11.2020) darstellen:

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) gehört das Coronavirus zur Liste der **meldepflichtigen Krankheiten**. Eltern oder Sorgeberechtigte müssen daher im Infektionsfall **umgehend** die Schule hierüber informieren. Bei Volljährigkeit der erkrankten Schüler*innen geht die Pflicht entsprechend auf diese über. Der Verstoß gegen die Meldepflicht kann sowohl Ordnungswidrigkeit also auch Straftatbestand darstellen. Auch Lehrkräfte, die an einer meldepflichtigen Erkrankung leiden, müssen die Schule eigenständig informieren. Die Schule ist wiederum verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt eine entsprechende Erkrankung von Schüler*innen (oder Lehrkräften) zu melden. Gemeinsam mit der Behörde werden angemessene Maßnahmen getroffen, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden.

Schüler*innen (oder Lehrkräfte) mit **positivem PCR-Testergebnis** sind verpflichtet, „*sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigenen Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort aufzuhalten.*“ Dies gilt auch für **alle Personen**, die mit der positiv-getesteten Person **in einem Hausstand** leben. (Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, Stand: 8. November 2020, §3a Abs. 1, 2)

Falls in einem Hausstand Angehörige einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, dürfen **Schüler*innen, die noch keine zwölf Jahre alt sind**, die Schule **nicht** besuchen. (Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, Stand: 1./2. November 2020, §3 Abs. 2)

Wir empfehlen in diesem Fall, auch **ältere Geschwisterkinder** möglichst für 1-2 Tage zu Hause zu lassen, um mögliche weitere Infektionsketten in der Schule zu minimieren.

In allen Fällen gilt das Fehlen der Schüler*innen als **entschuldigt**.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Treber
(Schulleiter)